

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Wiedergeltingen folgende Satzung:

ÄNDERUNGSSATZUNG

§ 1

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 45 v. H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Wiedergeltingen, den 18.01.2021

GEMEINDE WIEDERGELTINGEN



Norbert Führer
Erster Bürgermeister